

Mit Beschluß des Gemeinderats der Stadt Ettenheim vom 18.05.99 und des Gemeinderats der Stadt Mahlberg vom 17.05.99 vereinbaren beide Städte aufgrund der §§ 6 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) -GKZ-, der §§ 166 Abs. 4, 205 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) -BauGB- folgende

Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet und Verfassung des Verbandes

- (1) Die Städte Ettenheim und Mahlberg - nachfolgend "Verbandsmitglieder" genannt - bilden den Zweckverband "Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg" - nachfolgend "Zweckverband" genannt -.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ettenheim.
- (3) Das 45,5 ha große Verbandsgebiet umfaßt die Gemarkungen Ettenheim und Orschweier zwischen der Autobahn A 5 und der Bahntrasse Karlsruhe-Basel südlich der Landstraße L 103 entsprechend dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung wird.

Das Verbandsgebiet teilt sich in die Teilflächen Gemarkung Orschweier, rd. 19,1 ha, und Gemarkung Ettenheim, rd. 26,4 ha auf.

- (4) Der Zweckverband wendet nach Maßgabe des § 20 GKZ die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar an.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband plant und erschließt das Verbandsgebiet, erwirbt und veräußert dort Grundstücke, siedelt Betriebe an, errichtet und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Abs. 1 BauGB. Er tritt insoweit für die verbindliche Bauleitplanung und ihre Durchführung, für die Vorbereitung und Durchführung einer möglichen städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach §§ 165 ff. BauGB sowie für die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB an die Stelle der Städte Ettenheim und Mahlberg.
- (3) Der Zweckverband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg.

- (4) Die Städte Ettenheim und Mahlberg übertragen dem Zweckverband das Recht und die Pflicht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Sie übertragen dem Zweckverband ferner die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 bis 135 BauGB, die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflichten nach § 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg -StrG- sowie die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4 und 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach § 50 Abs. 3 Nrn. 1b, 2b und 2c StrG. Die Übertragung umfaßt auch das Recht zum Erlaß der entsprechenden Satzungen.

Ausdrücklich nicht übertragen wird die Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwangs und die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem KAG. Hierzu werden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Städten abgeschlossen.

- (5) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über
 - a) den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 - b) Aufnahme, Ausschluß oder Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes;
 - c) die Änderung des Verbandsgebietes;
 - d) die Bildung von Ausschüssen;
 - e) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer Stellvertreter/innen;
 - f) die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - g) den Erlaß und die Änderungen des Wirtschaftsplanes;

- h) die Festsetzung der Verbandsumlagen und die Feststellung des Jahresabschlusses;
- i) die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Gesamtkosten 200.000 DM übersteigen;
- j) die Aufnahme von außer- und überplanmäßigen Krediten;
- k) den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 5.000 DM;
- l) Stundungen aller Art über 10.000 DM im Einzelfall;
- m) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Wert von mehr als 300.000 DM;
- n) die Festlegung der Grundsätze zur Ansiedlung von Firmen und zur Veräußerung von Grundstücken im Verbandsgebiet;
- o) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 7 Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder. Es entfallen auf die Städte:

Ettenheim	4 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 3 Vertreter/innen)
Mahlberg	3 Vertreter/innen (Bürgermeister/in und 2 Vertreter/innen)
- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

Ettenheim	4 Stimmen
Mahlberg	3 Stimmen
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehört, schriftlich beantragt.

- (2) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn beide Verbandsmitglieder vertreten sind. Ist die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so kann der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und der ihnen zustehenden Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Sie stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 a, b, c und g dieser Satzung bedürfen der Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den/die Schriftführer/in, die/den Verbandsvorsitzende/n und zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden.
- (7) Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung der Verbandsversammlung die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend.

§ 7

Der/die Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Verbandsvorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Vorsitzende/r soll in der Regel der/die Bürgermeister/in der Stadt Ettenheim sein. Der/die erste Stellvertreter/in soll in der Regel der/die Bürgermeister/in der Stadt Mahlberg sein.
- (2) Die Amtszeit des/der Verbandsvorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in beträgt fünf Jahre. Scheidet der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzende/r bzw. als Stellvertreter/in. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Verbandsvorsitzende/n bzw. Stellvertreter/in zu wählen.

- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und gesetzliche/r Vertreter/in des Zweckverbandes. Er/Sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm/ihr durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die in § 4 Abs. 2 nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind auf den/die Verbandsvorsitzende/n übertragen.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 6 Abs. 1 Satz 2 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der/die Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 8

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung eines Sitzungsgeldes für die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den/die Verbandsvorsitzende/n und seine/ihre Stellvertreter/innen werden durch Satzung geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird von der Stadt Ettenheim wahrgenommen. Der für die Geschäftsstelle entstehende Kostenaufwand wird vom Zweckverband getragen. Der Zweckverband schließt mit der Stadt Ettenheim eine Vereinbarung über den Inhalt und die Fälligkeit der Aufwandserstattung ab. Der Zweckverband stellt bei Bedarf die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitgliedes oder eines/einer Dritten bedient.
- (2) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen, wenn die Geschäftslage des Zweckverbandes dies auf Dauer erforderlich macht.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Festsetzungsbeschuß zum Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan (Verwaltungs- und Betriebskostenumlage) und den Vermögensplan (Kapitalumlage) festgesetzt.

- (2) An den Umlagen haben sich die Verbandsmitglieder entsprechend der eingebrachten Flächen mit folgenden Anteilen zu beteiligen:

Stadt Ettenheim	58,05%
Stadt Mahlberg	41,95%

- (3) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu entrichten.
- (4) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschußbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

§ 11

Verteilung des Steueraufkommens

- (1) Die Städte Mahlberg und Ettenheim verpflichten sich, die bei ihnen im Verbandsgebiet angefallene Gewerbesteuer und die Grundsteuer B zu 90 v. H., jeweils zum Quartalsende, an die Verbandsmitglieder gemäß dem in § 10 Abs. 2 aufgeführten Umlageschlüssel abzuführen. Bei der Berechnung des abzuführenden Betrages wird bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B jeweils der niedrigste Steuerhebesatz der Markungsgemeinden zugrunde gelegt. Die Grundsteuer A von Grundstücken im Verbandsgebiet verbleibt bei den Markungsgemeinden. § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmeßzahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Die Bestimmungen über die Verteilung des Steueraufkommens gelten für die Dauer des Bestehens des Zweckverbandes, mindestens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab der Gründung des Zweckverbandes.

§ 12

Ausscheiden und Ausschluß von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse des ausscheidenswilligen Verbandsmitgliedes das Gesamtinteresse der übrigen Verbandsmitglieder an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden läßt.
- (2) Der Zweckverband kann ein Verbandsmitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen.

- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluß eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 13 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Verbandsvermögen nach dem in § 10 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.
- (2) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte und Arbeiter/innen sind in diesem Fall von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 14 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Landratsamt Ortenaukreis als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 15 Verhalten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit eine der Städte im unmittelbaren räumlichen Anschluß an das bisherige Verbandsgebiet gewerblich nutzbare Grundstücke bauplanungsrechtlich ausweisen will, ist wünschenswert, daß diese Gebiete in das Verbandsgebiet eingebracht werden, um es entsprechend zu erweitern.
- (2) Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Verbandsmitglieder bleibt gewährleistet, jedoch sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an einer Ansiedlung interessierten Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 16 Übergangsbestimmung

Den Verbandsmitgliedern, die Leistungen zur Vorbereitung der Gründung und zur Erfüllung der späteren Aufgaben des Zweckverbandes nachweislich und einvernehmlich erbracht haben, werden diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verbandssatzung vom Zweckverband erstattet. Den Aufwand hierfür tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2. Erstattungsansprüche nach Satz 1 und die Verpflichtungen nach Satz 2 werden gegeneinander verrechnet.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Badischen Zeitung, Ausgabe Ettenheim.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.


Mahlberg, den 18. Mai 1999

Ettenheim, den 19. Mai 1999



Stadt Mahlberg
Benz, Bürgermeister





Stadt Ettenheim
Metz, Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht durch:

Hinweis im Mitteilungsblatt vom 28.05.1999
Anschlag am Rathaus Mahlberg
vom bis
Anschlag Ortsverwaltung Orschweier
vom 31.05.1999 bis 02.06.1999
Mahlberg, den 02.06.1999





